

HAUSHALTSHILFE

Mehr Hilfe erhalten – Zusatzleistungen der Kassen lohnen sich

Essen kochen, Wäsche waschen, Einkaufen, Betten beziehen, die Kinder in den Kindergarten bringen – wer macht das eigentlich, wenn die Person, die das sonst immer zuverlässig Tag für Tag erledigt, wegen Krankheit ausfällt? Oft merkt man erst, wie viel in einem Haushalt anfällt, wenn man es nicht mehr selbst erledigen kann. Gibt es keine andere Person wie den Partner oder Großeltern, die einspringen können, dann ist bei Familien schnell der Notstand ausgebrochen. Das gilt natürlich nicht nur für Familien, sondern auch bei allen anderen Lebenskonstellationen, in denen man wegen Krankheit seinen Haushalt nicht mehr versorgen kann.

Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen in solchen Fällen eine Haushaltshilfe. Und das kann Gold wert sein. Allerdings ist diese Leistung der Kassen ziemlich intransparent und für den Laien ist es schwer, genau nachzuvollziehen, wann es welche Leistung für welche Dauer und in welchem Umfang gibt. Zudem leisten die Kassen auch noch unterschiedlich: Ein Teil der Leistung ist gesetzlich vorgeschrieben und bei allen Kassen gleich, darüber hinaus können die Kassen aber freiwillige Mehrleistungen bieten.

Auf den folgenden Seiten wollen wir transparent machen, welche Voraussetzungen gelten, um eine Haushaltshilfe zu erhalten und welche Leistungen Versicherten zustehen. Erfahren Sie auch, welche Kassen Extraleistungen bieten und worauf Sie achten sollten.

Haushaltshilfe erhalten – das sind die Voraussetzungen

Hilfe für Familien

Grundsätzlich ist eine Haushaltshilfe für Familien mit jüngeren Kindern gedacht. Leben Kinder unter zwölf Jahren im Haushalt – bei behinderten Kindern, die hilfsbedürftig sind, gilt keine Altersgrenze –, haben Familien Anspruch auf eine Haushaltshilfe, wenn Vater oder Mutter wegen

- eines Krankenhausaufenthalts
- einer Reha-Maßnahme (zum Beispiel eine Mutter-Kind-Kur oder Reha nach einer OP)
- häuslicher Krankenpflege, zum Beispiel Wundversorgung
- schwerer Krankheit

den Haushalt nicht weiterführen können. Allerdings gibt es noch eine weitere Hürde zu nehmen: Voraussetzung ist auch, dass es keine andere Person gibt, die einspringen und den Haushalt führen könnte, also etwa Großeltern, andere Verwandte oder ein Au-pair, das ohnehin im Haushalt lebt. Übrigens ist die in Frage kommende Person nicht verpflichtet, sich Urlaub zu nehmen, um den Haushalt weiterzuführen.

TIPP: Sind die Kinder älter als zwölf Jahre, steht Familien keine Hilfe mehr zu. Allerdings kommt das auf die Krankenkasse an. Es gibt durchaus Krankenkassen, die die Altersgrenze für Kinder angehoben haben. Mehr dazu lesen Sie im Abschnitt „Manche Kassen leisten mehr“.

Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt

Auch schwangere Frauen, die erhebliche Beschwerden haben, wie auch Frauen, die frisch entbunden haben und Hilfe benötigen, haben Anspruch auf eine Haushaltshilfe.

Hilfe bei Krankheit

Ebenso steht Paaren oder alleinstehenden Personen, die keine Kinder haben, eine Haushaltshilfe in bestimmten Lebenssituationen zu. Nämlich dann, wenn sie wegen schwerer Krankheit den Haushalt nicht führen können. Voraussetzung ist, dass sie nicht pflegebedürftig sind, also nicht in Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 eingestuft sind. Auch hier gilt als weitere Voraussetzung, dass es keine andere Person gibt, die den Haushalt stellvertretend führen könnte. Eine Haushaltshilfe kommt in Frage, wenn der Haushalt

- wegen einer schweren Krankheit
- wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere
- nach einem Krankenhausaufenthalt,
- nach einer ambulanten Operation oder
- nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung

nicht weitergeführt werden kann. Als „schwere Krankheit“ gelten nach Übereinkunft der Kassen zum Beispiel schwere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat, durch die die Mobilität stark eingeschränkt wird (zum Beispiel nach Fraktur, Entlassung/Ruhigstellung einer unteren Extremität bei einer

Bänderverletzung, akuter Bandscheibenvorfall). Beispiele für eine Indikation nach einer Operation (ambulant oder stationär) ist zum Beispiel eine starke körperliche Einschränkung und/oder Beeinträchtigungen nach Hüftgelenk-Endoprothese beziehungsweise Hüft-Totallendoprothese infolge einer Oberschenkelhalsfraktur. Eine Haushaltshilfe kommt auch in Frage während oder nach bestimmten Therapien, die starke körperliche Einschränkungen und/oder Beeinträchtigungen hervorrufen, zum Beispiel bei einer Chemo- oder Strahlentherapie (zum Beispiel starke Übelkeit, häufiges Erbrechen, starke Kreislaufprobleme). Ferner steht Versicherten eine Haushaltshilfe zu für den Zeitraum zwischen einer Krankenhausentlassung und einer Anschlussrehabilitation. Ein Beispiel dafür ist etwa eine schwere Funktionsstörung am Stütz- und Bewegungsapparat, durch die die Mobilität stark eingeschränkt wird, wie das etwa nach einer Bandscheibenoperation der Fall sein kann, aber auch bei Paresen der oberen oder unteren Extremitäten nach einem Schlaganfall.

Wichtig: Indikationen, die einer kurzfristigen ambulanten ärztlichen Behandlung bedürfen, gehören in der Regel nicht zu den Indikationen, die einen Anspruch auf Haushaltshilfe nach sich ziehen. Mehr dazu siehe unter „Manche Kassen leisten mehr“.

TIPP: Die Haushaltshilfe in den genannten Fällen steht natürlich auch Familien zu.

Gut zu wissen: In der privaten Krankenversicherung gehört eine Haushaltshilfe nicht zu den Regelleistungen, weil es sich dabei nicht um eine (medizinisch notwendige) Heilbehandlung handelt. Allerdings kann es vereinzelt neue Tarife geben, bei denen die Unternehmen diese Leistungen aufgenommen haben, weil es eine entsprechende Nachfrage gibt.

So lange steht Ihnen eine Haushaltshilfe zu

Familien

Für welchen Zeitraum eine Haushaltshilfe gewährt wird, hängt davon ab, warum die Haushaltshilfe notwendig wird.

- Bei einem Reha- oder Krankenhausaufenthalt wird die Haushaltshilfe in der Regel für die Dauer des Aufenthalts gewährt.
- Bei schwerer Krankheit beziehungsweise Verschlimmerung einer Krankheit kann sie bis zu 26 Wochen gewährt werden.

Voraussetzung ist immer, dass Kinder unter zwölf Jahren im Haushalt leben oder ein behindertes hilfsbedürftiges Kind.

Schwangerschaft und Geburt

Während der Schwangerschaft kann die Haushaltshilfe so lange gewährt werden, wie der Arzt sie für notwendig hält. Nach einer Geburt wird die Haushaltshilfe in der Regel für die Dauer von sechs Tagen gewährt – je nachdem, wie lange die Mutter von der Entbindung geschwächt ist.

Paare oder Alleinstehende ohne Kinder

In Haushalten ohne Kinder haben Versicherte nur für die Dauer von vier Wochen einen Anspruch auf Haushaltshilfe.

TIPP: Einzelne Krankenkassen gewähren die Haushaltshilfe für eine länger Zeitspanne. Lesen Sie dazu den Abschnitt „Manche Kassen leisten mehr“.

So viele Stunden darf die Haushaltshilfe arbeiten

Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang, den die Haushaltshilfe erbringt, bestimmt der Hilfebedarf beziehungsweise die Einschränkung des Patienten. Wie lange das ist, entscheidet der behandelnde Arzt, bei Schwangerschaft und Geburt auch die Hebamme.

Tätigkeiten

Eine Haushaltshilfe kann alle typischen Tätigkeiten ausführen, die im Haushalt anfallen. Dazu gehört zum Beispiel Wäsche waschen, Einkaufen, Kochen, Staubsaugen und Betten. Dazu zählt auch, die Kinder zu versorgen und zu beaufsichtigen.

Ist ein Kind in den Kindergarten zu bringen oder abzuholen, dann ist das durchaus auch eine Tätigkeit, für die die Haushaltshilfe zuständig ist.

Haushaltshilfe beantragen

Schritt 1: Den Antrag auf Haushaltshilfe müssen Sie selbst bei der Kasse stellen. Das Formular finden Sie bei vielen Kassen auf der Homepage oder Sie lassen es sich von Ihrer Kasse schicken.

Schritt 2: Suchen Sie Ihren behandelnden Arzt auf. Er muss im Antrag die Dauer und den zeitlichen Umfang festlegen, in dem Sie eine Hilfe benötigen. Was er für angemessen hält, hängt von Ihrem Gesundheitszustand ab. Eine Haushaltshilfe muss vom Arzt verschrieben werden, er muss die Notwendigkeit feststellen.

Ist ein Krankenhausaufenthalt oder eine Rehamaßnahme geplant, lohnt es sich, den Antrag schon im Vorfeld zu stellen, damit die Haushaltshilfe auch über-

ganglos im Haushalt anfangen kann. Die Bewilligung des Antrags dauert in der Regel eine Weile, der Gesetzgeber schreibt eine Bearbeitung innerhalb von drei Wochen vor.

Kommt es zu einem spontanen Krankenhausaufenthalt, der vorher nicht geplant war, sollte sich der Versicherte an den Arzt oder den Sozialdienst im Krankenhaus wenden, wenn nach der Entlassung Unterstützung zuhause nötig ist.

Schritt 3: Die Haushaltshilfe ist eine Sachleistung der Krankenkassen. Das bedeutet: Die Krankenkasse stellt in der Regel die Haushaltshilfe zur Verfügung, sie vermittelt die Hilfe. Darum muss sich der Versicherte dann nicht selbst kümmern. Natürlich kann der Versicherte auch selbst eine Haushaltshilfe suchen.

Schritt 4: Stellt die Kasse die Haushaltshilfe zur Verfügung, dann rechnet sie auch direkt mit der Hilfe ab. Haben Sie selbst eine Hilfe organisiert, erstattet die Kasse die Kosten.

So funktioniert die Abrechnung

Organisiert die Kasse selbst die Haushaltshilfe, rechnet sie auch direkt mit ihr ab. Sie müssen dann lediglich die Zuzahlung leisten. Es fallen pro Tag zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf, maximal zehn Euro an. Sollten Sie die Haushaltshilfe beispielsweise für insgesamt 28 Tage benötigen, fallen bei zehn Euro Zuzahlung pro Tag insgesamt 280 Euro an.

TIPP: Bei Schwangerschaft und Geburt fallen keine Zuzahlungen an.

Selbstbeschaffte Haushaltshilfe

Organisieren Sie selbst eine Haushaltshilfe, können Sie die anfallenden Kosten mit der Kasse abrechnen. Die Kassen gewähren in der Regel im Jahr 2022 bis zu 10,25 Euro pro Stunde, maximal 82 Euro am Tag. Die Maximalsumme kommt zustande, wenn die Haushaltshilfe acht Stunden am Tag arbeitet.

Wer sich selbst eine Haushaltshilfe sucht, kann sich an Wohlfahrtsverbände wenden oder an Pflegedienstleister. Aber er muss keine ausgebildete Fachkraft anstellen. Auch Freunde oder Nachbarn kommen in Frage.

Nahe Verwandte erkennen die Kassen jedoch nicht als Haushaltshilfen an. In der Regel gehören dazu Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad – Eltern und Kinder, Schwager und Schwägerin, Großeltern, Enkelkinder oder Geschwister. Dann kann die Kasse aber die Kosten für den Verdienstaufschlag beziehungsweise die Fahrtkosten erstatten. Oft werden dafür Kosten in derselben Höhe gewährt wie für eine selbstbeschaffte fremde Haushaltshilfe. Allerdings müssen der Verdienstaufschlag – hier ist von unbezahltem Urlaub auszugehen – und die Fahrtkosten auch nachgewiesen werden.

TIPP: Die häufigste Form der Haushaltshilfe in Familien ist jene, bei der der Partner unbezahlten Urlaub nimmt und den Haushalt versorgt. Wichtig ist deshalb, darauf zu achten, dass die Kasse den Verdienstaufschlag wenigstens mit 82 Euro pro Tag ausgleicht. Achten Sie bei der Wahl der Krankenkasse darauf.

Die Zuzahlungen entfallen natürlich bei einer selbstbeschafften Haushaltshilfe.

TIPP: Die Kassen erstatten Kosten durchaus unterschiedlich. Manche leisten mehr. Lesen Sie dazu den folgenden Abschnitt.

Fazit: „Oft ist es für Versicherte einfacher, teils auch günstiger, wenn sie sich von der Krankenkasse eine qualifizierte Haushaltshilfe vermitteln lassen“, sagt Peter Griebble, Gesundheitsexperte bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Gerade in Ballungsgebieten, wo Haushaltshilfen teuer sind, kann das ein Vorteil sein. Die Kasse rechnet dann direkt mit der Haushaltshilfe ab, „der Versicherte läuft nicht Gefahr, auf Kosten sitzen zu bleiben“, meint Griebble. Versicherte müssen jedoch die Zuzahlungen leisten. Allerdings vermitteln nicht alle Kassen eine Haushaltshilfe. Oftmals bieten sie auch nur den Erstkontakt an.

Übersicht: Das leisten Kassen bei Haushaltshilfen

	Krankenhaus, Reha, Kur, häusliche Krankenpflege	Schwere bzw. Verschlimmerung einer Krankheit	Schwangerschaft/Entbindung
Voraussetzung*	Kind unter 12 Jahren lebt im Haushalt oder behindertes, hilfsbedürftiges Kind und versicherte Person benötigt <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhaus-aufenthalt • Reha oder Kur oder • häusliche Krankenpflege 	versicherte Person ist schwer krank, eine Krankheit verschlimmert sich, insbesondere nach stationärer oder ambulanter Krankenhausbehandlung oder ambulanter Operation.	Beschwerden infolge von Schwangerschaft oder nach der Geburt
Dauer	so lange wie nötig, in der Regel für die Dauer des Aufenthalts in Krankenhaus oder Reha	je Krankheitsfall <ul style="list-style-type: none"> • maximal 4 Wochen für Versicherte ohne Kinder • maximal 26 Wochen für Versicherte mit Kind unter 12 oder behindertem hilfsbedürftigem Kind 	so lange wie nötig; nach Entbindung in der Regel maximal 6 Tage
Kosten	Zuzahlungen pro Tag maximal zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf, maximal zehn Euro	Zuzahlungen pro Tag maximal zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf, maximal zehn Euro	keine

*Es gilt immer: Die versicherte Person ist nicht in Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft und keine andere Person kann den Haushalt weiterführen.
Quelle: Biallo.de/ Stiftung Warentest 9/2020.

Haushaltshilfe: Manche Kassen leisten mehr

Die oben in der Tabelle aufgeführten Leistungen sind die Leistungen, die bei allen Kassen gleich sind. Kassen haben aber die Möglichkeit, in bestimmten Punkten davon abzuweichen und ihren Versicherten zusätzliche Leistungen zuzugestehen. Man spricht dann von sogenannten Satzungsleistungen.

Spielraum bleibt den Kassen zum Beispiel bei der Festsetzung der Altersgrenze der Kinder, bei den Indikationen, die einen Anspruch auf Haushaltshilfe nach sich ziehen, bei der Dauer und beim Umfang der Leistung. Auch in puncto Verdienstausschlag und Fahrtkostenerstattung leisten die Kassen durchaus unterschiedlich, denn der Gesetzgeber hat dies als „Kann“-Leistung definiert – verpflichtet sind die Kassen dazu nicht.

Für Familien mit kleinen Kindern oder auch für alleinstehende Personen, können Mehrleistungen bei der Haushaltshilfe durchaus interessant sein. Bei der Wahl der Krankenkasse, sollte man diesen Aspekt daher stets berücksichtigen.

Typische Mehrleistungen

Die Mehrleistungen der Krankenkassen beziehen sich oft auf das Alter der Kinder. So gewähren einige Kassen

die Haushaltshilfen nicht nur für Familien mit Kindern bis zu zwölf Jahren, sondern setzen die Altersgrenze auf unter 14 Jahre oder älter herauf, zum Beispiel die AOK Nordost, Barmer oder Techniker.

Häufig wird auch der Anspruch auf eine Haushaltshilfe verlängert. Dieser betrifft immer die Indikation schwere Krankheit oder Verschlimmerung einer Krankheit. Die Dauer kann sich bei Familien mit Kindern etwa von 26 auf 52 Wochen verlängern, bei Versicherten ohne Kinder wird häufig auf sechs statt vier Wochen aufgestockt.

Ebenso gibt es Kassen, die eine Haushaltshilfe bei anderen Indikationen gewähren – etwa, wenn ein Elternteil ein krankes Kind ins Krankenhaus begleiten muss und das andere Kind zuhause versorgt werden muss.

Einige Kassen leisten auch eine Haushaltshilfe, wenn ambulante ärztliche Behandlungen erforderlich sind, etwa bei Grippe oder Migräne. Voraussetzung ist, dass die Krankheit so schwer ist, dass eine Weiterführung des Haushalts nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Das bieten zum Beispiel die Barmer, die IKK Südwest und die Bahn BKK.

Ebenso erstatten einige Kassen den Verdienstausschlag oder Fahrtkosten, wenn nahe Verwandte den Haushalt führen – dazu sind die Kassen nämlich nicht verpflichtet.

Das müssen Sie zum Kassenwechsel wissen

Sollten Sie erwägen, die Kasse zu wechseln, beachten Sie, dass

- Sie die finanzielle Mehrleistung in Relation zum individuellen Zusatzbeitrag setzen. Der Zusatzbeitrag beträgt einen Prozentsatz vom Bruttoeinkommen, die Hälfte des Betrags müssen Versicherte monatlich selbst bezahlen. Ein deutlich höherer Zusatzbeitrag bei der gewählten neuen Kasse kann einen Kostenvorteil bei der Haushaltshilfe wieder relativieren.
- Kassen freiwillige Mehrleistungen, sogenannte Satzungsleistungen, jederzeit wieder streichen können.
- Sie eventuell geschätzte Zusatzleistungen in anderen Bereichen (zum Beispiel mehr Leistungen im Bereich Zahnbehandlung oder Reiseimpfungen) bei der neuen Kasse verlieren können.
- Sie vor einem Kassenwechsel mindestens zwölf Monate lang bei der bisherigen Kasse versichert sein müssen. Ausnahme: Ihre Kasse erhöht den Zusatzbeitrag, dann entsteht ein Sonderkündigungsrecht.
- eine Kündigungsfrist gilt: zwei Monate zum Monatsende. Das gilt auch für das Sonderkündigungsrecht.

Verwendet wurde unter anderem:

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/haushaltshilfe/haushaltshilfe.jsp

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/___38.html

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/krankenversicherung/haeusliche-pflege-und-haushaltshilfe-von-der-krankenkasse-bezahlen-lassen-11554>

Eigene Recherchen

Dieser Ratgeber ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: 081 92 -/933 79-0.

Weitere Infos unter www.biallo.de

Es ist uns jedoch gesetzlich untersagt, individuell fachlich zu beraten.